

Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten

Vorbemerkung

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt das im Punkt „Festpreisgeschäfte“ ausgeführt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentsarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Maßgebliche Ausführungskriterien

Gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) müssen Kreditinstitute angemessene Maßnahmen treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen („Best Execution Policy“).

Die Bank hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Auftragsausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Dabei unterscheiden wir zwischen „Geschäften an Börsen“ und „außerbörslichen Geschäften (Festpreisgeschäften)“. Wenn die Bank direkt mit den Börsen verbunden ist, werden Aufträge direkt an diese weitergeleitet, in allen anderen Fällen bedienen wir uns qualifizierter Dritter, sogenannter Zwischenkommissionäre (Broker). Bei der Auswahl des jeweiligen Ausführungsplatzes bzw. Dritten hat die Bank gemäß Depotgesetz mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen und gemäß WAG 2018 in der Entscheidungsfindung folgende Kriterien zu berücksichtigen (die Aufzählung erfolgt ohne jegliche Priorität):

- Die Art des Auftrages
- Die Sicherheit der Ausführung
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Die Geschwindigkeit der Ausführung
- Die mit der Ausführung verbundenen Kosten
- Alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Kriterien

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt innerhalb der Oberbank AG mit
40 % nach der Sicherheit der Ausführung,
30 % nach der Durchführungsgeschwindigkeit,
30 % nach den Kosten.

Aus den oben angeführten definierten Parametern ergibt sich, dass für die Oberbank AG nur solche Handelspartner in Frage kommen, die eine Kommunikation via SWIFT (Nachrichtenmedium) anbieten können. In unseren Ausführungsgrundsätzen unterscheiden wir auch nicht zwischen den einzelnen Kundengruppen. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle Kunden (Privatkunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien) gleichermaßen.

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Interessewahrend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht.

Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis: Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen „Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung“ ausführen.

Weiterleitung von Aufträgen

In bestimmten Fällen wird die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und Kunden miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Wir leiten Kundenorders unverzüglich an die Börsen, wo das Wertpapier notiert, weiter. Kundenorders, die wir außerhalb der Börsenhandelszeiten bzw. an Feiertagen erhalten, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt.

Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere der Oberbank AG während der Emissionsphase direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Sofern die Größe der Order eine Ausführung an der Börse möglich erscheinen lässt, werden wir Orders in verzinslichen Wertpapieren an einer Börse ausführen, an der ein Handel und eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich sind.

Aktien

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien wird die Bank in der Regel im Wege der Kommission wie folgt ausführen:

- (a) Wenn die Wertpapiere nur an einer Börse gehandelt werden (single listing), platzieren wir die Order an dieser Börse.
- (b) Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden (multiple listing), platzieren wir die Order an der Heimatbörse des Wertpapiers.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDEX, die immer in Xetra und nicht an der Heimatbörse platziert werden.

Orders in österreichischen Aktien werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.

Soweit im Einzelfall die Art oder der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Wertpapierneuemissionen In- und Ausland

Wenn die Oberbank nicht im Konsortium vertreten ist, werden die Zeichnungsaufträge an eine im Konsortium vertretene Bank gegeben, wo die Oberbank die größten Chancen für eine Zuteilung sieht. Die Zuteilung der Kundenorders erfolgt nach dem Zuteilungsschlüssel des Konsortialführers oder prozentuell vom erhaltenen Wertpapiervolumen. Sollte die Oberbank keine Zuteilung erhalten, erlöschen die Zeichnungsaufträge der Kunden.

Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Bezugsrechte

Orders in österreichischen Bezugsrechten werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Bank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen. Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.

Bezugsrechte, wo die Oberbank keine Kundenorder erhalten hat, werden wir versuchen, interessewahrend für den Kunden am letzten Handelstag zu verkaufen. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Bank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionsscheine

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten, strukturierten Anleihen oder Optionsscheinen wird die Bank in der Regel im Wege der Kommission über die Heimatbörse des Wertpapiers ausführen.

Beziehen sich die Aufträge auf von der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Unternehmen emittierten Zertifikaten, strukturierten Anleihen oder Optionsscheinen, kann die Bank die Aufträge im Wege des Festpreisgeschäftes ausführen. Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird die Bank auch diese Aufträge über eine inländische bzw. ausländische Börse ausführen.

Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich bilateral zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

Aufträge in börsengehandelten Finanzderivaten werden wir an der jeweiligen Börse ausführen, an der der jeweilige Kontrakt gehandelt wird.

Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten, wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Optionen, Swaps oder Kombinationen dieser Produkte handelt es sich um bilaterale Verträge zwischen den jeweiligen Vertragspartnern.

Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich gesetzmäßig aus. Bei Ausführung von Aufträgen von Investmentfonds, die spezifisch zum Börsenhandel aufgelegt worden sind (Exchange Traded Funds), wird die Bank die Order an der Heimatbörse ausführen, an der die Fonds notiert sind.

Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für die Devisentransaktion wünschen, wird der Auftrag zum Oberbank Fixingkurs abgerechnet. Dieser Oberbank Fixingkurs wird einmal täglich zwischen 13.00 und 13.30 Uhr unter Berücksichtigung der angesammelten Aufträge und der Marktverhältnisse festgelegt.

Schlussbemerkung

Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Bank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie z. B. die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Bank nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrags informieren.

Die Grundsätze der Auftragsausführung werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert.

Die gegenständlichen Ausführungsgrundsätze, die Informationen zu den fünf wichtigsten Handelsplätzen sowie die Informationen über die erreichte Ausführungsqualität können auf der Website der Oberbank AG, www.oberbank.at, unter dem Menüpunkt „Service“ / „Rechtliches“ / „MiFID“ laufend abgerufen werden.

Derzeit mögliche Börseländer

Westeuropa

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland (Verkauf), Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien

Osteuropa

Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien (Verkauf), Russland (Verkauf), Serbien (Verkauf), Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

Amerika

USA, Kanada

Asien

Hong Kong, Japan, Singapur

Rest der Welt

Australien, Israel, Südafrika, Türkei (Verkauf)